

Kontakt



Altersgrenze

Grundsätzlich erhalten nur diejenigen eine Förderung, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie BAföG beantragen, das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wo kann BAföG für Schülerinnen und Schüler in Frankfurt beantragt werden?

Bei jeder kreisfreien Stadt und bei jeder Kreisverwaltung kann beim Amt für Ausbildungsförderung der Antrag auf Schüler-BAföG gestellt werden.

Für in Frankfurt wohnhafte Schülerinnen und Schüler ist in der Regel das Stadtschulamt zuständig.

Wenn Sie Fragen haben oder sich beraten lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Stadtschulamt, Amt für Ausbildungsförderung (siehe Kontakt).

Der Antrag kann in Hessen auch online unter www.bafög-digital.de gestellt werden.

Beratung

Stadtschulamt Frankfurt am Main
Amt für Ausbildungsförderung
Solmsstraße 27-37
60486 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:

Fachbereichsleitung: Herr Dücker 069 212 38365

A - E, T, W, X, Y Frau A. Gundel 069 212 34639

G - M, V, Z Frau Schwaiger 069 212 35629

F, N - S, U Frau B. Gundel 069 212 36569

E-Mail: bafog.amt40@stadt-frankfurt.de

Postanschrift:

Stadtverwaltung (Amt 40)
60275 Frankfurt am Main

www.frankfurt.de/stadtschulamt

Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz finden Sie unter: www.bafög.de

AUSBILDUNGS- FÖRDERUNG



BAföG für Schülerinnen und Schüler

Mit den Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schülerinnen und Schüler sollen die Anstrengungen zu mehr Bildungsgerechtigkeit auch in Frankfurt am Main unterstützt werden. Bildung und Ausbildung sind in unserer Gesellschaft ein hohes Gut und ermöglichen jungen Menschen - mit ihren Kenntnissen und Fertigkeiten - in der Gesellschaft Fuß zu fassen und ihr Auskommen zu sichern.

Sie wollen

- einen höheren Schulabschluss erreichen?
- eine berufliche Ausbildung an einer Schule oder Akademie absolvieren?
- am Hessen-Kolleg, Abendgymnasium oder der Fachoberschule das Abitur erwerben?

Dieses Faltblatt gibt Ihnen einige Hinweise.

Für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich das Einkommen der Eltern Grundlage für die Bemessung des Leistungsbetrages.

Schülerinnen und Schüler erhalten die Förderung als Vollzuschuss und müssen ihn nicht zurückzahlen.

Schulische Aus- und Fortbildung

Für schulische Aus- und Fortbildungen kann im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) eine monatliche finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler beantragt werden.

Ausbildungsstättenprinzip

Förderungsfähig sind schulische Ausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen und am Hessen-Kolleg. Dies gilt für öffentliche und gleichwertige private Ausbildungsstätten (Schulen). Förderungsfähig ist auch die Teilnahme an entsprechenden Fernunterrichtslehrgängen.

Betriebliche Ausbildungen und der sie begleitende Unterricht an Beruflichen Schulen können nach dem BAföG nicht gefördert werden.

Unabhängig vom Wohnort besteht ein grundsätzlicher Anspruch für den Besuch von

- Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln;
- Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen;
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist, besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Förderung für den Besuch von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Auslandsförderung

Auch für einen Ausbildungsaufenthalt im Ausland kann eine Förderung beantragt werden. Dies gilt beispielsweise bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gesamtschulen oder bei dem Besuch einer mindestens zweijährigen Fach- oder Fachoberschule.

Persönliche Voraussetzung

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist eine Voraussetzung zum Erhalt von Leistungen nach dem BAföG. Aber auch Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland haben Anspruch, wenn sie eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und in die Gesellschaft integriert sind.

Dies sind beispielsweise Schülerinnen und Schüler

- mit einer Staatsangehörigkeit anderer EU-Staaten,
- die eine Niederlassungserlaubnis haben oder
- die eine Anerkennung als Flüchtling besitzen.

Da die gesetzlichen Regelungen sehr vielschichtig sind, empfiehlt sich eine frühzeitige Beratung.